

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)

Ministerium für Schule und Bildung NRW Düsseldorf
Landtag NRW Düsseldorf

Dortmund, den 02. November 2021

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,

sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

sehr geehrte Mitglieder des Schulausschusses des Landtags in NRW,

sehr geehrte Damen und Herren,



wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz).

Vorbemerkung

Grundsätzlich danken wir Ihnen und begrüßen sehr, dass Digitalisierung, Mitwirkungsrechte sowie die kommunale Einbindung gestärkt werden sollen. Jedoch reichen die Regelungen nicht für eine zukunftsweisende und chancengleiche Bildung aller Schüler*innen. Es fehlt an Eindeutigkeit und umfassender Stärkung der Schulen, der Mitwirkung und der Digitalisierung. Wenn Demokratiebildung und Partizipation von Beginn an bis in berufliche Bildung oder Studium gestärkt werden sollen, dann braucht es klare, legitimierte Beteiligungsstrukturen auf allen Ebenen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern. Dies kann nicht durch „Kann“-Regelungen geschehen, sondern braucht Verbindlichkeit und Transparenz. Nur dann kann ein vertrauensvolles Zusammenwirken gelingen.

Wer Digitalisierung stärken will, der darf nicht nach der Ausstattung einer Generation stoppen, sondern muss die Weichen für die Folgegenerationen jetzt verbindlich stellen und jedem Kind die Teilhabe sichern. Damit Schülerinnen und Schüler aber weltweit in der Digitalisierung schritthalten können, müssen Schulen Sicherheit für eine digitale Grundausstattung erhalten, digitale Endgeräte als Lernmittel anerkannt und auch über die Lernmittelfreiheit getragen werden. Nur mit einer grundlegend neuen Weichenstellung für die Lernmittelfreiheit kann verhindert werden, dass digitale Bildung dauerhaft am Bettelstab geht.

Bitte beachten Sie:

Wir werden im Folgenden zu den neu gefassten Paragraphen Stellung nehmen, aber auch zu unserer Ansicht nach noch fehlenden und dringend notwendigen Änderungen für eine zukunftsweisende Bildung und eine Stärkung der Schulen. Unter Ihrer geplanten Neuregelung (blau), fügen wir unsere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge ***schräffelt, fett*** gedruckt ein. Neuregelung, die wir nicht aufführen, begrüßen wir. Paragraphen, die aus unserer Sicht dringlich angepasst werden müssen, fügen wir jeweils numerisch ein.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung. Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.

Anmerkung:

Wir lehnen den Zusatz nicht grundsätzlich ab, regen aber angesichts der sprachlich wie inhaltlich altertümlichen und damit in deutlichem Kontrast zu der aktuellen Ergänzung stehenden Fassung der Sätze 1 und 2 an, den gesamten Absatz zu überarbeiten. Dabei würden wir gerne die Aufnahme der Erziehungsziele ***Ehrfurcht vor allem Leben, Schutz von Natur und Umwelt*** sowie ***Weltoffenheit*** sehen.

Die Erziehung im Sinne des europäischen Integrationsgedankens ist sehr zu begrüßen. Der Weltoffenheit sollte aber nicht durch eine als europäischen Nationalismus ausgeformte Identität Grenzen gesetzt werden. Nicht nur die zunehmende Verflechtung der Wirtschaft, sondern vor allem die ganze Welt betreffende und nur gemeinsam zu bewältigende Herausforderungen (Klima, Pandemien, Ressourcenverknappung) fordern eine stärkere Identifizierung mit der Weltgemeinschaft.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

Änderungsvorschlag:

Satz 4: Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen ***auch*** in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können.

Begründung:

Der Begriff „Kompetenzen“ sollte nicht ausschließlich auf die digitale Welt bezogen werden.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

- 1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,**
- 2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,**
- 3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,**
- 4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,**
- 5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,**
- 6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,**
- 7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,**
- 8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,**
- 9. auch in der digitalen Welt mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.**

Änderungsvorschlag:

Punkt 9: mit *allen Medien, auch in der digitalen Welt*, verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

Begründung:

Die Betonung sollte auf dem sicheren Umgang mit allen Arten von Medien liegen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Herkunftssprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

Änderungsvorschlag:

Satz 1: Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren *Muttersprache* nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache.
Satz 2: Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (*Muttersprache*) dieser Schülerinnen und Schüler.

Begründung:

In dem Bemühen um eine gendergerechte Sprache wird heute gerne der Begriff „Herkunftssprache“, eine nicht ganz äquivalente Übertragung von „heritage language“, als Ersatz für „Muttersprache“ verwendet. Man unterstellt Kindern, die zu Hause hauptsächlich eine andere Sprache als Deutsch sprechen, eine andere Herkunft. Damit grenzt man Kinder aus, deren Familien schon vor mehreren Generationen nach Deutschland eingewandert sind oder einer sprachlichen Minderheit (z.B. Sorben) angehören. Integration darf nicht mit individueller Förderung verwechselt werden, die jedem Kind zusteht. Der Begriff

Muttersprache sollte beibehalten werden, bis sich eine diskriminierungsfreie Entsprechung für „heritage language“ in der Fachsprache etabliert hat.

Inhaltlich unterstützen wir die Aussagen von Satz 1 und 2 und regen sogar an, ihnen noch mehr Geltung zu verleihen. So wird in §1 (3) AO-GS Nr. 5 nur ein ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache als mögliches Aufnahmekriterium genannt. In bilingualen Klassen sollten aber Kinder mit der entsprechenden Muttersprache bevorzugte Aufnahme finden können.

§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

§ 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.

Änderungsvorschlag:

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ***soll*** die Schule Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen. ***Die Systeme und Plattformen sind vom Schulträger bereitzustellen.***

Begründung:

Die Schule wird ohne Einbeziehung digitaler Systeme und Plattformen ihrem Auftrag nicht mehr gerecht. Die Formulierung „kann“ ist daher zu unverbindlich. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Systeme und Plattformen nicht von den Eltern beschafft werden müssen, sondern von der Schule leihweise oder unter Ausschöpfung des Eigenanteils für Lernmittel bereitgestellt werden.

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

§ 11 Grundschule

(6) Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie nach der Anmeldung an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.

Änderungsvorschlag:

Die Eltern entscheiden ***mit ihrem Kind*** nach ***verbindlicher*** Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. ***Die weiterführende Schule bietet allen Eltern mit ihren Kindern ein Beratungsgespräch im Zuge der Anmeldung an.*** Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und

auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie **verbindlich mit ihrem Kind vor** der Anmeldung an einem zu **dokumentierenden** Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.

Begründung:

Kinder sollten in die Entscheidung über ihren weiteren Bildungsweg einbezogen werden. Individuelle Beratungsgespräche für jedes Kind und seine Eltern erleichtern den Übergang auf die weiterführende Schule, verdeutlichen aber auch Alternativen.

§ 12 Sekundarstufe I

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

- 1. der Erste Schulabschluss,**
- 2. der Erweiterte Erste Schulabschluss und**
- 3. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.**

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:

- 1. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und**
- 2. der Erweiterte Erste Schulabschluss.**

(3) Der Erste Schulabschluss wird nach Klasse 9, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden nach Klasse 10 vergeben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

Anmerkung:

Wir begrüßen die Namensänderung von Hauptschulabschluss zu Erstem und Erweitertem Ersten Schulabschluss. So wird den Abschlüssen ein neuer Wert beigemessen und verdeutlicht, dass anschließend noch der Weg zu allen anderen Abschlüssen offensteht.

§ 14 Hauptschule

(4) An der Hauptschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Änderungsvorschlag:

Dem Paragraphen ist ein weiterer Absatz hinzuzufügen:

(5) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt

sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

Begründung:

Es widerspricht dem Gedanken der Inklusion, unter den Abschlüssen, die an einer Schulart abgelegt werden können, Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf nicht aufzuführen, sondern in einem gesonderten Paragraphen zu regeln. Es wäre zugleich eine Aufwertung des Abschlusses, wenn dieser als einer unter mehreren je nach Leistung zu erreichender Abschlüsse behandelt würde.

§ 15 Realschule

(4) An der Realschule wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.

Änderungsvorschlag:

Dem Paragraphen ist ein weiterer Absatz hinzuzufügen:

(5) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

Begründung:

Siehe unsere Ausführungen zu § 14.

§ 16 Gymnasium

(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.

Änderungsvorschlag:

Nach Absatz 6 ist ein weiterer Absatz hinzuzufügen:

(7) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Begründung: Siehe unsere Ausführungen zu § 14.

§ 17 Gesamtschule

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Änderungsvorschlag:

Dem Paragraphen ist ein weiterer Absatz hinzuzufügen:

(5) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

Begründung:

Siehe unsere Ausführungen zu § 14.

§ 17a Sekundarschule

(4) An der Sekundarschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

Änderungsvorschlag:

Dem Paragraphen ist ein weiterer Absatz hinzuzufügen:

(5) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

Begründung:

Siehe unsere Ausführungen zu § 14.

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch

für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem **Ersten Schulabschluss** gleichwertigen Abschlusses möglich.

Änderungsvorschlag:

Satz 3: Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses **sowie auch des Mittleren Schulabschlusses** möglich.

Begründung:

Es widerspricht den Prinzipien der Inklusion und Durchlässigkeit, wenn bestimmte Abschlüsse allein aufgrund von Vorfestlegungen statt fehlender Leistung nicht erreicht werden können und keine Alternativen zum Erwerb auch eines Mittleren Schulabschlusses angeboten werden.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

§ 21 Hausunterricht, Klinikschule

§ 22 Berufskolleg

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb **des Ersten Schulabschlusses** ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).

Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung **zum Ersten Schulabschluss und zum Erweiterten Ersten Schulabschluss**. Sie ermöglichen den Erwerb des **Mittleren Schulabschlusses** (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.

Änderungsvorschlag:

Dem Absatz ist ein weiterer Satz zuzufügen: **Die Berufsschule kann Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen zu eigenen Abschlüssen führen.**

Begründung:

Gemäß §20 (1) sind auch Berufskollegs Orte der sonderpädagogischen Förderung.

§ 23 Weiterbildungskolleg

§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit

§ 30 Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden. (unverändert)

Änderungsvorschlag:

Lernmittel sind Schulbücher und andere, **auch digitale Medien und Endgeräte**, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

Begründung:

Es ergibt keinen Sinn, einerseits den sicheren Umgang mit digitalen Medien in den Katalog der Erziehungsziele in § 2 aufzunehmen, andererseits digitale Medien, insbesondere digitale Endgeräte, nicht als Lernmittel zuzulassen. Dabei darf es nicht nur um die Ausstattung der gegenwärtigen, von der Corona-Pandemie betroffenen Schülergeneration gehen, sondern um die Sicherung der zukünftigen digitalen Teilhabe aller weiteren Generationen unabhängig von der Liquidität der Familien, Schulen oder Kommunen. Höhere Kosten für digitale Medien sind aktuell durch eine Veränderung des Durchschnittsbetrages nach § 96 (2) auszugleichen. Letztlich bedarf es einer neuen, sozial gerechten Finanzierungsstrategie. Doch unabhängig davon, ob die Geräte über einen angepassten, differenzierten Eigenanteil oder aus Steuermitteln, vom Land oder vom Bund finanziert werden, muss das Ziel sein, alle Schülerinnen und Schüler davon partizipieren zu lassen und bestenfalls mit einem kostenlosen (Leih-)Gerät auszustatten.

Endgeräte müssen schon deshalb als Lernmittel eingestuft werden, damit deutlich ist, dass die Nutzung nicht auf den Unterricht beschränkt werden kann, sondern auch das Lernen zuhause, die Bearbeitung von Hausaufgaben aber auch das Speichern von eigenen Lernaufzeichnungen einschließen muss. Deshalb ist eine Personalisierung der Geräte notwendig.

Als weiterer Aspekt ist zu berücksichtigen, dass die Einbindung und Wartung unterschiedlicher Geräte nach dem Prinzip BYOD Kommunen und schuleigenes Personal überfordern und dass die von verschiedenen Herstellern erzwungene Nutzung unterschiedlicher Systeme den Schulalltag erheblich erschweren.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

Änderungsvorschlag I:

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. **Die Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sowie weitere Angriffe auf die freie Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.** Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. **Die Schulaufsicht stellt der Schule einen Musterentwurf für ein solches Schutzkonzept zur Verfügung. Der Schule werden Verfügungsstunden zur Umsetzung des Schutzkonzeptes zugewiesen.**

Begründung:

Schutzkonzepte verringern die Tendenz, wegzuschauen, und geben Handlungssicherheit. Die Konzepte sollten sich aber nicht auf physische Gewalt und sexuellen Missbrauch beschränken, sondern auch andere Gefahren für die individuelle Entfaltung der anvertrauten jungen Menschen einschließen wie *Mobbing, Diskriminierung, Drogenmissbrauch, Genitalverstümmelung (nach § 226a StGB) und Zwangsheirat (nach § 237 StGB)*. Maßgeblich sollte hier § 1 SGB VIII sein.

Wir begrüßen die Einbeziehung der Schulkonferenz. Für Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes sollte die Schule nicht Kapazitäten zu Lasten des Unterrichts einsetzen müssen, sondern Unterstützung von der Bezirksregierung in Form von Mustervorlagen erhalten. Zusätzlich müssen der Schule auch entsprechende Mittel für die Fortbildung des Personals zugebilligt werden.

Änderungsvorschlag II:

Nach Absatz 6 ist ein weiterer Absatz einzufügen:

(7) Die Schule ist Arbeitsplatz für Schülerinnen und Schüler wie für alle Beschäftigten in der Schule. Es gilt die allgemeine Fürsorgepflicht. Die Regeln des Arbeitsschutzes für Bürobereiche finden entsprechend für Klassenräume, die Regeln für Arbeitsstätten entsprechend für naturwissenschaftliche Fachräume und Werkstätten Anwendung.

Die Absätze 7 und 8 werden zu 8 und 9.

Begründung:

Aus gutem Grunde existieren Vorgaben für einen sicheren Arbeitsplatz. Diese finden sich u.a. im Arbeitsschutzgesetz, in § 618 BGB, im SGB VII, im Tarifvertragsgesetz. Sie werden durch technische Regeln in Gefahrstoffverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften z.B. bezügl. maximaler Arbeitsplatzkonzentration von Prozessgasen oder andauernder Exposition gegenüber Temperaturen außerhalb gewöhnlicher Umgebungsbedingungen komplementiert. In Teilen finden derartige Konzepte auch in Schulen Anwendung, wenn Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen, Evakuierungs- und Erste-Hilfe-Pläne erstellt werden. Es fehlt bislang aber ein allgemeines gesetzliches Anforderungsprofil zur Arbeitsplatzsicherheit für alle Teilnehmenden am Schulleben.

§ 51**Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung**

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 **Nummern 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.**

Änderungsvorschlag:

Nach Satz 4 ist anzufügen: ***Wird ein mehrtägiger Ausschluss vom Unterricht beschlossen, sind die Anhörungen unverzüglich nachzuholen. Die Eltern sind mit der Einladung über den Teilnehmerkreis zu informieren und können eine Person ihres Vertrauens mitbringen.***

Begründung:

Es muss klargestellt werden, dass bei einem längeren Ausschluss vom Unterricht die Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der Eltern möglichst unmittelbar, zumindest aber noch im Wirkungszeitraum nachzuholen ist.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. **Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.**

Änderungsvorschlag:

Nach Satz 5 ist der Satz einzufügen: ***Ein Nachweis der Information der Schülerin oder des Schülers über die mögliche Teilnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Schulpflegschaft und des Schülerrates sowie deren Einladung sind dem Entscheid beizufügen, mit einer Kontaktmöglichkeit. Bei drohendem Schulverweis ist die Schulaufsicht zu informieren und ggf. der Schulpsychologische Dienst mit einzubinden.***

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass Unterstützung aus der Schulpflegschaft und dem Schülerrat, wenn gewünscht, auch tatsächlich gewährt wird.

§ 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Absatz 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Absatz 3, § 5, § 9 Absatz 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Absatz 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Absatz 1),
6. über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),

Änderungsvorschlag:

6. über den Vorschlag zur Nutzung *der vom Ministerium für Bildung und Schule und/oder vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),*

Nach Nr. 6 ist ein weiterer Punkt einzufügen:

7. über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten digitalen Endgeräte,

Begründung:

Die Schulkonferenz muss über den Einsatz aller Systeme und Plattformen entscheiden, auch über die vom Land bereitgestellten (Logineo).

Durch Punkt 7 wird klargestellt, dass die Bereitstellung digitaler Endgeräte nicht Aufgabe der Eltern ist, entsprechend auch nicht von der Schulkonferenz beschlossen werden kann, sondern des Schulträgers. Nur so kann das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt werden. In der Praxis kommt es immer wieder nach mehrheitlichen Schulkonferenzentscheidungen zur Anschaffung von Endgeräten privater Anbieter. Eltern werden zur beschämenden Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse bis hin zur Schufa-Auskunft genötigt. Das ist diskriminierend und missachtet die Regeln des Datenschutzes. Das Gesetz muss solche Abstimmungen durch unmissverständliche Vorgaben unterbinden, damit sich nicht nur Eltern wehren können, die wissen, wo sie Schutz erhalten.

Ein Beschluss der Schulkonferenz auch für den Einsatz von Geräten, die vom Träger gestellt werden, entscheidend, da die Leihverträge nicht selten die Eltern mit globalen Haftungsklauseln übermäßig belasten.

7. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

8. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 und 3),

9. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),

10. Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Absatz 3 und 5),

11. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Absatz 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),

12. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,

13. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Absatz 5),

14. Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 Abs. 6),

Änderungsvorschlag:

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch **sowie weiterer Angriffe auf die freie Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit,**

Begründung: Siehe unsere Ausführungen zu § 42 Abs. 6.

15. Information und Beratung (§ 44),
16. Grundsätze für die Betätigung von Schüler- gruppen (§ 45 Absatz 4),
17. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Absatz 2),
18. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Absatz 1),
19. Schulhaushalt (§ 59 Absatz 9),
20. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Absatz 1 und 2),
21. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),
22. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Absatz 1 und 2),
23. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
24. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
25. Erlass einer Schulordnung,
26. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),
27. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 1),
28. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Absatz 8).

§ 72 Schulpflegschaft

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten. (unverändert)

Änderungsvorschlag:

Es ist anzufügen: ***Der Zusammenschluss zu Stadt- und Kreisschulpflegschaften ist vom Schulträger zu fördern und auch hinsichtlich einer kommunalen Beteiligung im Schulausschuss und weiteren bildungspolitischen Gremien zu unterstützen.***

Begründung:

Beteiligung darf nicht an der Schultür enden. Der Zusammenschluss von Elternvertretungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene ist aktiv zu fördern. Die Versammlung der Stadt- oder Kreisschulpflegschaft sollte nach den Schulpflegschaftswahlen bis spätestens zur 10. Woche im Schuljahr einberufen werden, um Vorstand und Vertreterinnen oder Vertreter für den Schulausschuss nach § 85 (2) zu wählen. Die Schulpflegschaften bedürfen in Bezug auf Versammlungsraum, gegenseitiger Kontaktaufnahme und einer zur Beteiligung im Schulausschuss legitimierenden Struktur der Unterstützung des Schulträgers.

§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen und an Klinikschulen kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

Änderungsvorschlag:

Es ist zu ergänzen: *Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können Mitglieder von Klassen- oder Schulpflegschaften sein und Stimmrecht in der Schulkonferenz haben, sofern die Erlaubnis ihres Kindes vorliegt.*

Begründung:

An Schularten wie Berufskollegs, die hauptsächlich von Volljährigen besucht werden, sodass häufig keine Schulpflegschaft zusammenkommt, ist eine andere Besetzung von Mitwirkungsgremien denkbar. So könnte beschlossen werden, die Sitzungen von Schülerrat und Schulpflegschaft zusammenzulegen. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollten aber grundsätzlich in den Gremien mitwirken können, sofern eine Einwilligung ihres Kindes vorliegt. Diese Partizipation ist in anderen Bundesländern bis zur vollendeten Berufsausbildung auf Widerspruchsbasis möglich und sollte bei uns mindestens auf Erlaubnis eingeräumt werden.

(3) An Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.

Änderungsvorschlag:

An Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs kann die Schulkonferenz neben Schulkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat untergeordnete Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besonders entsprechen.

Begründung:

Die Einrichtung von stufenbezogenen Gremien an großen Schulen kann vorteilhaft sein, darf aber Pflegschaftsvorsitzende und Mitglieder des Schülerrats nicht daran hindern, regelmäßig mit allen anderen gewählten Pflegschaftsvertretungen zum Austausch zusammenzutreten. Die Wahl für den Schulpflegschaftsvorsitz kann nur aus der Gesamt-Schulpflegschaft heraus erfolgen und darf nicht über Stufenpflegschaften erfolgen. Das Vertrauen der Eltern in die Schulkonferenzmitglieder muss von allen Eltern allen erteilt werden. Das Amt darf nicht aufgeteilt werden auf mehrere Vorsitzende von Teilpflegschaften. Die Bildung zusätzlicher Stufenpflegschaften darf demokratische Grundstrukturen nicht aushebeln. Ein Vergleich mit Berufskollegs kann an keiner SEK I nicht gezogen werden, weil die Schülerschaft hier noch nicht volljährig ist und Eltern als Erziehungsberechtigte umfänglich mit einzubinden sind.

§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

(9) Der Träger einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann mit dem zuständigen Landschaftsverband den Wechsel der Trägerschaft vereinbaren.

Kommentar:

Eine solche Änderung wirft die Frage nach dem erwarteten Mehrwert auf. Hier wünschen wir uns eine ausführlichere Begründung. Insbesondere müsste der Aspekt beleuchtet werden, was ein solcher Trägerwechsel für die Handlungsfähigkeit der Kommune bei der Förderung der Inklusion bedeutete. An kommunalen Förderschulen tätige Sonderpädagogen werden derzeit häufig in Teilzeit an Schulen des GL abgeordnet. Diese Möglichkeit bestände dann nicht mehr, was die Ressourcenfrage für die angemessene Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler verschärfen könnte. Um hier zu einem Urteil zu kommen, fehlt uns die entsprechende Bewertung

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die betroffenen Familien nach dem Trägerwechsel nicht schlechterstellen hinsichtlich Betreuungszeiten, Beratungsangebot, Mitwirkung etc. und die Schülerinnen und Schüler mindestens eine gleichwertige Förderung erhalten.

§ 78a Regionale Bildungsnetzwerke

(1) In den für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt errichteten Regionalen Bildungsnetzwerken können Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden sowie Einrichtungen zusammenarbeiten, die Verantwortung für die schulische und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen wahrnehmen und Leistungen für sie erbringen.

Änderungsvorschlag:

Es ist ein Satz hinzuzufügen: ***Vertreter aller schulischer Akteure (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler) sind zu beteiligen.***

Begründung:

Diese Kooperationen sind längst gelebte Praxis. Jedoch sollten auf allen Ebenen, auf denen über Schule entschieden wird, Beteiligungsgremien eingerichtet werden. Die Rechte der Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen auf Partizipation und Information müssen auch auf der regionalen Ebene gewährt werden.

Grundsätzlich stellt sich aber die Frage, warum die Regelung ohne nähere Angaben zu Aufgaben-, Ausführungen und Konnexität in das Schulgesetz aufgenommen wird, was die Handlungsfähigkeit dieser Verantwortungsgemeinschaften tatsächlich ermöglichen würde. Ein Konnexitätsausgleich lässt sich hier nicht herleiten, obwohl dies in den Bereichen OGS, Schulbegleitung, Schulbauten, Digitalisierung, Lernmittel überfällig ist. Nur wenn diese Bereiche zusammengedacht werden, ergeben sich Synergien. Deshalb wäre die generelle Einbindung aller schulrelevanten kommunalen Aufgaben wichtig, sodass die Finanzierung der Schulen aus einer Hand erfolgen könnte und mehr Bildungsgerechtigkeit möglich würde.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird, den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung eines siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule übernommen werden kann.

Wir befürworten die neue Regelung.

§ 85 Schulausschuss

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (§ 59) zur ständigen Beratung berufen werden. Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen berufen werden.

Änderungsvorschlag:

Satz 4: Ebenso **sollen** von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen berufen werden.

Begründung:

Wir begrüßen, dass in Zukunft - über die Möglichkeit der Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner hinaus – ebenfalls Mitglieder der Schulpflegschaften nach § 74 Absatz 4 sowie der Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 zur Beratung in den Ausschuss berufen werden können. Die Repräsentativität und Legitimation der zu berufenden Person ist durch die Wahl durch die Kreis- oder Stadtschulpflegschaft bzw. den Stadtschülerrat zu gewährleisten. Deshalb ist die „Kann“-Formulierung durch eine „Soll“-Formulierung zu ersetzen. Eine Beteiligung darf nicht im Belieben der Kommunen bleiben, sondern muss vom Schulträger gefördert und von den Kommunen ermöglicht werden, sobald Eltern Vertretungen gebildet haben und sich einbringen wollen. Siehe auch unsere Ausführungen zu § 72 (4).

§ 87 Schulaufsichtspersonal

§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(4) Das Ministerium kann für die staatlichen Schulämter zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere einer gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, durch

Verwaltungsvorschriften allgemeine Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb erlassen. Es gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.

Die neue Regelung begrüßen wir sehr.

§ 96 Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrags abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

Kommentar:

Wir fordern, dass digitale Endgeräte in den Lernmittelkatalog aufgenommen werden. Bildungsgerechtigkeit beginnt damit, dass allen Schülerinnen und Schülern die gleichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Die Endgeräte müssen wie bei Lehrkräften als Lernmittel anerkannt werden. Dafür muss ein Finanzierungsmodell erarbeitet werden. Ziel muss die kostenfreie Bereitstellung der Endgeräte für alle Schüler und Schülerinnen sein.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Klinikschule gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Änderungsvorschlag:

Wir erwarten dringlich eine Änderung von § 97 und der SchfkVO in dem Sinne, dass alle Schülerinnen und Schüler in NRW unabhängig von Wohnort und Schulweg das Recht auf Schülerzeitkarten zur Benutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs erhalten. Dabei sollte der Sozialindex weiterhin berücksichtigt werden.

Für die Wegstreckenentschädigung nach § 16 SchfkVO bei Nutzung eines Privatfahrzeugs erwarten wir eine zeitgemäße Anpassung der Sätze.

Begründung:

Angesichts der Tatsache, dass alle Schulen aufgefordert sind, ein eigenes Schulprofil zu entwickeln, kann die Bestimmung in §§ 7 (1), 9 SchfkVO, wonach nur der Schulweg zur nächstgelegenen Schule statt zu der tatsächlich besuchten zählt, nicht aufrechterhalten werden. Die Regelung benachteiligt Familien mit geringem Einkommen bei der „freien“ Schulwahl. Die ausgerechnet während der Pandemie vorgenommene Erhöhung des Eigenanteils in § 2 (3) SchfkVO hat die Ausgrenzung dieser Familien weiter gefördert. Darüber

hinaus zeigen gerade die Bildungsdefizite nach der Corona-Krise, dass für Schülerinnen und Schüler nicht nur der Weg zur eigenen Schule relevant ist. Sie müssen auch andere, nicht-schulische Bildungsorte aufsuchen können. Auch aus klimapolitischen Gesichtspunkten ist die frühe Gewöhnung an die Benutzung des ÖPNV statt des „Elterntaxis“ zu fördern.

Mit Rücksicht auf die erhöhten Kraftstoffpreise ist eine Anpassung der Sätze für die Wegstreckenentschädigung dringend geboten, um nicht die Familien von Schülerinnen und Schülern mit schweren Behinderungen zu benachteiligen.

§ 106 Landeszuschuss und Eigenleistung

§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2).

Änderungsvorschlag:

*Es ist hinzuzufügen: **Es können nur solche digitalen Systeme und Plattformen zum Einsatz kommen, die den Erfordernissen der Datensicherheit gerecht werden. Die Rechte der schulischen Gremien auf Information und Austausch müssen gewahrt sein. Klassen- und Schulpflegschaften ist der Zugang auf die Kommunikationsplattform zu gewähren.***

Begründung:

Der Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern muss auch bei Verwendung von digitalen Systemen und Plattformen gesichert sein. Eltern haben ein Recht auf Information. Die Schulpflegschaft muss daher alle Eltern erreichen können. Verwendet die Schule eine digitale Kommunikationsplattform, ist daher auch den Eltern der Zugang zu gewähren.

§ 121 Schutz der Daten des Personals im Schulbereich

§ 124 Sonstige öffentliche Schulen

§ 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS

(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von 13 Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern

weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2022.

Wir begrüßen die neuen Regelungen.

Art 2 Änderung des LABG

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

§ 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Wir hoffen, dass Sie die Anregungen und Anmerkungen berücksichtigen können.

Schlussbemerkung

Die Pandemie hat uns allen nochmals bitterlich bewusst gemacht, wo die großen Bildungsschwachstellen liegen. Immer noch klaffen jahrzehntealte Bildungsempfehlungen und Praxis weit auseinander, und selten waren Bildungschancen so ungleich verteilt wie in den vergangenen Monaten. Trotz aller Bemühungen scheinen sich die Bildungschancen nicht zu verbessern, sondern klassenerhaltend zu wirken. Bildung hängt weiterhin von familiären Ressourcen ab. Das macht einmal mehr deutlich, dass Bildung nicht losgelöst vom Elternhaus gelingen kann, sondern nur mit den Familien gemeinsam. Infolge der jüngsten Erkenntnisse der Benachteiligungen durch die Pandemie, muss eine verbesserte Partizipation der Eltern und Schülerinnen und Schüler gelingen, aber auch eine Anpassung der Startbedingungen und damit der Ausstattung von Schulen und Schulkindern. Mitentscheidend für Chancengleichheit sind einerseits Teilhabe, andererseits neue Regelungen für Lernmittel und Fahrtkosten.

Jedem Kind muss ein eigenes Endgerät als Lernmittel zugestanden werden, was über den Eigenanteil mitzufinanzieren ist bzw. über den Sozialindex subventioniert werden sollte. Ebenso müssen alle Schülerinnen und Schüler an allen schulischen oder kommunalen Bildungsangeboten partizipieren können inkl. der notwendigen Fahrten und schulischen Assistenz. Deshalb ist auch die Anpassung der SchfkVO zwingend für mehr Bildungsgerechtigkeit. Allen Schülerinnen und Schülern muss ein ermäßigtes, bestenfalls

kostenfreies, Schülerticket angeboten werden. Nur dann können auch Schulen an benachteiligten Standorten ihr Bildungsangebot erweitern.

Solange die Landesregierung nicht anerkennt, welche Mittel Schulen heute tatsächlich für eine zielfördernde Bildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler brauchen, wird der schulische Bildungserfolg abhängig von der Liquidität der Kommunen und der Familien bleiben. Die Aufgabe der Regierung ist es, Zugang zu Bildung und Förderung unabhängig von dieser Liquidität zu machen, die Teilhabe aller zu sichern und Bedarfe anzuerkennen. Die Ungleichheit verhindert sowohl Integration als auch Inklusion und lässt viele Potentiale und Talente verkümmern.

Damit den jungen Menschen mit all ihren verschiedenen Talenten tatsächlich Chancen eröffnet werden, darf das Abitur nicht länger der einzig anzustrebende Abschluss bleiben. Es muss eine Kehrtwende hin zur Anerkennung aller Schulabschlüsse, individueller Leistungen, auch besonderer Fähigkeiten und Talente geben. Aufgabe der Schule ist auch die Vorbereitung auf das eigenständige Leben nach der schulischen Ausbildung.

Im Bereich der Inklusion sehen wir stattdessen durch wachsende Differenzierung und Abgrenzung eine Rückentwicklung. Dass Schulen für den Schwerpunkt Geistige Behinderung nun in Kooperation von Kommunen und Landschaftsverbänden entstehen können, ist nicht das erwartete Signal für mehr Teilhabe und auch nicht zur Öffnung der Förderschulen als inklusive Schulen. Primär hätte hier sowohl den Schulen der Landschaftsverbände, als auch den Förderschulen der Kommunen eine Öffnung für andere Förderbedarfe oder ein inklusives Schulprogramm ermöglicht werden müssen.

Wir begrüßen deshalb die guten Ansätze, vermissen aber Ihren Mut zu einer weitreichenden Weichenstellung für eine zukunftsfähige und chancengleiche Bildung und Teilhabe in NRW.

Mit freundlichen Grüßen

LEK NRW Vorstand

Anke Staar	Christian Beckmann	Andrea Lausberg-Reichardt
Karla Foerste	Torsten Hemkemeier	Stefanie Krüger-Peter
Susanna Papenkort	Hinrich Pich	Markus Sawicki
Katrin Schäfer	Michael Tabel	Tino Wildenhain